Herr Leipold

Regierungspräsidium Halle

STADTPLANUNGSAMT
(61)
Eing.: 21. JULI 1993
Lfd. Nr. 6034
Weiterltg. an: Fr. Lüdtke / Fr. Halle

Regierungspräsidium Halle • PF 200256 • 06003 Halle/S.

Magistrat der Stadt Halle
Stadtplanungsamt
Markt 1

06017 Halle

Dienstgebäude:
Am Kirchtor 8

Bearbeitet von Herrn Bormann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	☎ (03 45) 5 14-	Halle,
	25-21112/3	3101	16.07.1993

Städtebau;
Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Halle gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch - BauGB - für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66

Gemäß § 246 a Absatz 2 Satz 2 BauGB wird hiermit die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle am 24.03. 1993 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung genehmigt.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrage

Weber

Auszug aus der Niederschrift der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Halle (Saale am 24. 3. 1993

Beschluß-Nr.: 93/I-36/772 - Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle für das Gebiet Halle Ost

---

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des Vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 66 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV	:	160
davon anwesend	:	122
Ja-Stimmen	:	110
Nein-Stimmen	:	5
Stimmenthaltungen	:	1

f.d.R.d.A.:

Steinbach
Leiterin des Büros

36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Halle (Saale)
am 24.03.1993

Beschlußvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Vorlage-Nr.

TOP

Datum: 22.02.1993

Beratungsfolge	Sitzungstermin	zugestimmt	mit Veränd.	abgelehnt
Kollegiumssitzung	02.03.1993	[x]	[ ]	[ ]
Planungsausschuß	18.03.1993	[x]	[ ]	[ ]
		[ ]	[ ]	[ ]
		[ ]	[ ]	[ ]
		[ ]	[ ]	[ ]
		[ ]	[ ]	[ ]

Betreff: Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 66

Beschlußvorschlag:

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des Vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 66 beschlossen

K a u t z
Stadtrat für
Stadtplanung und Bauwesen

Magistrat der Stadt Halle
Dezernat V
Stadtplanung und Bauwesen

Halle, 10.02.1993

B e s c h l u ß v o r l a g e
für die Beratung des Kollegiums der Stadträte am 02.03.1993

1. Gegenstand der Vorlage:	Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 66
2. Von wem erarbeitet:	Stadtplanungsamt
3. Mit wem abgestimmt:	Liegenschaftsamt Rechtsamt
4. Gesetzliche Grundlage:	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
5. Welche Beschlüsse liegen vor:	-
6. Welche Beschlüsse sind aufzuheben:	-
7. Wer soll die Vorlage zusätzlich erhalten:	Planungsausschuß

8. Beschlußvorschlag:

8.1. Das Kollegium stimmt der Beschlußvorlage zu.

8.2. Durch den Stadtrat für Stadtplanung und Bauwesen ist die Vorlage in die unter Pkt. 7 genannten Ausschüsse zur Beratung und in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung einzubringen.

K a u t z
Stadtrat für Stadtplanung
und Bauwesen

Magistrat der Stadt Halle
Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluß über das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Halle vom 24. März 1993
über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet
Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen
Reideburger Straße und Delitzscher Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), in ihrer Sitzung am 24. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24. März 1993 beschlossen, daß für das Gebiet Halle-Ost, Osttangente (Abschnitt 3) ein Bebauungsplan Nr. 66 aufgestellt werden soll.
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet das Besondere Vorkaufsrecht der Stadt gemäß § 25 BauGB für alle nicht in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke begründet und durch Satzung festgesetzt.

(2) In diesem Gebiet werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.
Der Verwendungszweck der Grundstücke im allgemeinen ist die funktionelle und gestalterische Neuordnung des Gebietes.
Die besondere Nutzung wird sich aus der vorzunehmenden Bebauungsplanung ergeben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das von dem Besonderen Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: die Reideburger Straße

im Osten : Grundstücke an der Alfred-Schneider-Straße bzw. Westseite Alfred-Schneider-Straße, dann anschließend an den Geltungsbereich des VEPl. Nr. 8 Halle-Büschdorf

im Süden : Südgrenze Kleingartenanlage und Betriebsgelände

im Westen: Grundstücksgrenzen von Betrieben

(2) Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem als Bestandteil zu der Satzung gehörenden Lageplan durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen des Vorkaufsrechtes

(1) In dem vom Vorkaufsrecht betroffenen Gebiet kann die Stadt die Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

(2) Das Vorkaufsrecht steht der Stadt nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 4 Inkrafttreten des Vorkaufsrechtes

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Halle, Siegel Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB wurde die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle am 24. März 1993 beschlossene Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Halle nach § 25 BauGB für das Gebiet Halle-Ost, Kanenaer Weg/ Hochweg durch die Bezirksregierung Halle mit Verfügung vom , Aktenzeichen genehmigt.

Halle, Siegel Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Anlagen:
1. Lageplan mit Geltungsbereich der Satzung
2. Verzeichnis der Flurstücke im Geltungsbereich

Anlage zur Satzung über das besondere
Vorkaufsrecht im Geltungsbereich

Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 66

Halle (Saale) Osttangente Abschnitt 3
Reideburger Straße - Delitzscher Straße

Verzeichnis der ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Diemitz, Flur 5 Flurstücke

39 (Reideburger Straße)	20/6 GF	19	
25/5 VS	17	18	
21/1 VS	14	15/2	
20/3 VS	15/1	12	Hf
16	25/4 Hf	25/3	Sf
13	20/7	22/4	G

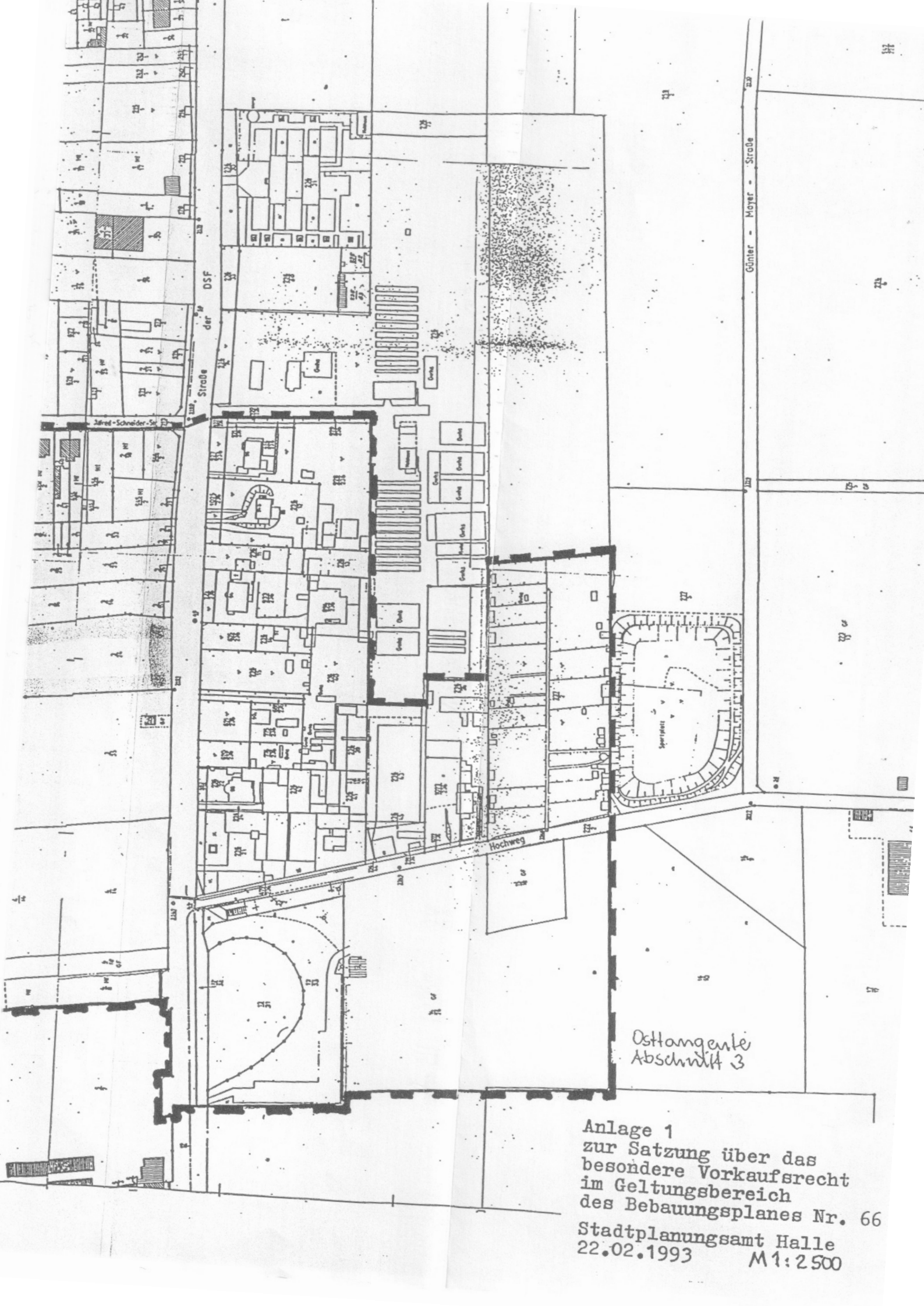
Gemarkung Büschdorf, Flur 2 Flurstücke

487/2	Hf	261/2	Hf	3/34	GF	3/6	
2/38		260/2	Hf	4/17	GF	3/29	
489/2	Hf	2/41		3/27		3/27	
274/2		2/40		4/18		3/9	
273/2		455/2	Hf	4/20		3/26	
272/2	Hf	3/2		4/14		3/15	
271/2	Hf	3/12		4/8	Hf	12/1	Delitzsch.Str.
270/2	Hf	3/11		4/19		13/32	
269/2	Hf	3/33		454/2	Hf	13/31	
443/2		3/25		2/18	Hf	13/2	
444/2		3/14		544/2		13/33	
445/2		3/24		2/39		14/26	Ff
446/2		3/35		545/2	Hf	15/18	GF

Gemarkung Büschdorf, Flur 1 Flurstücke

14/2	Delitzscher Straße	237/2	Kleingartenanlage
479/236	Hochweg	236/26	635/236
236/44	Hochweg	1023/236	236/14
298/236	Hochweg	236/45	934/236
1022/236	Hochweg	236/43	933/236
222/2	Hochweg	236/39	894/236
463/236		236/40	236/11
236/22		776/236	236/13
236/42		775/236	1025/236
236/41		668/236	236/12
236/24		620/236	927/236
236/21		621/236	932/236
		236/15	931/236
		930/236	926/236
		928/236	929/236


Reideburger
Straße
Straße
Torgauer
Straße
Alfred
Der Sand
Ellenburger Straße



Anlage 1
zur Satzung über das
besondere Vorkaufsrecht
im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 66

Stadtplanungsamt Halle
22.02.1993 M1:2500

Amtsblatt
der Stadt Halle (Saale)
vom 16.08.93

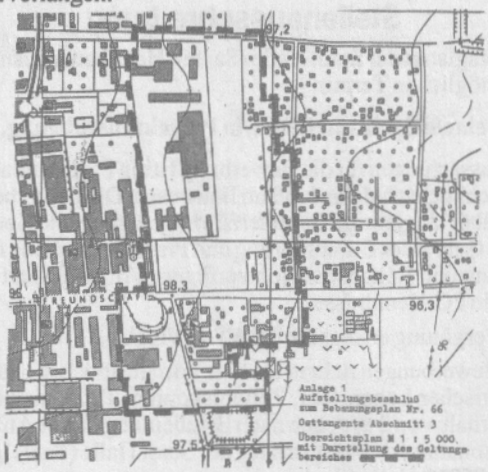
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halle (Saale)

über die Vokaufrechtssatzung der Stadt Halle nach § 25 Abs. 1 Nr 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Halle -Ost, Osttangente (Abschnitt 3) zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 (Beschluß der SVV Nr. 93/I-36/772)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle hat am 24.03. 1993 beschlossen, daß für das Gebiet Halle-Ost zwischen Reideburger Straße und Delitzscher Straße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.
Zur Sicherung der Planung hat die Stadtverordnetenversammlung für o. g. Bereich mit den Grenzen

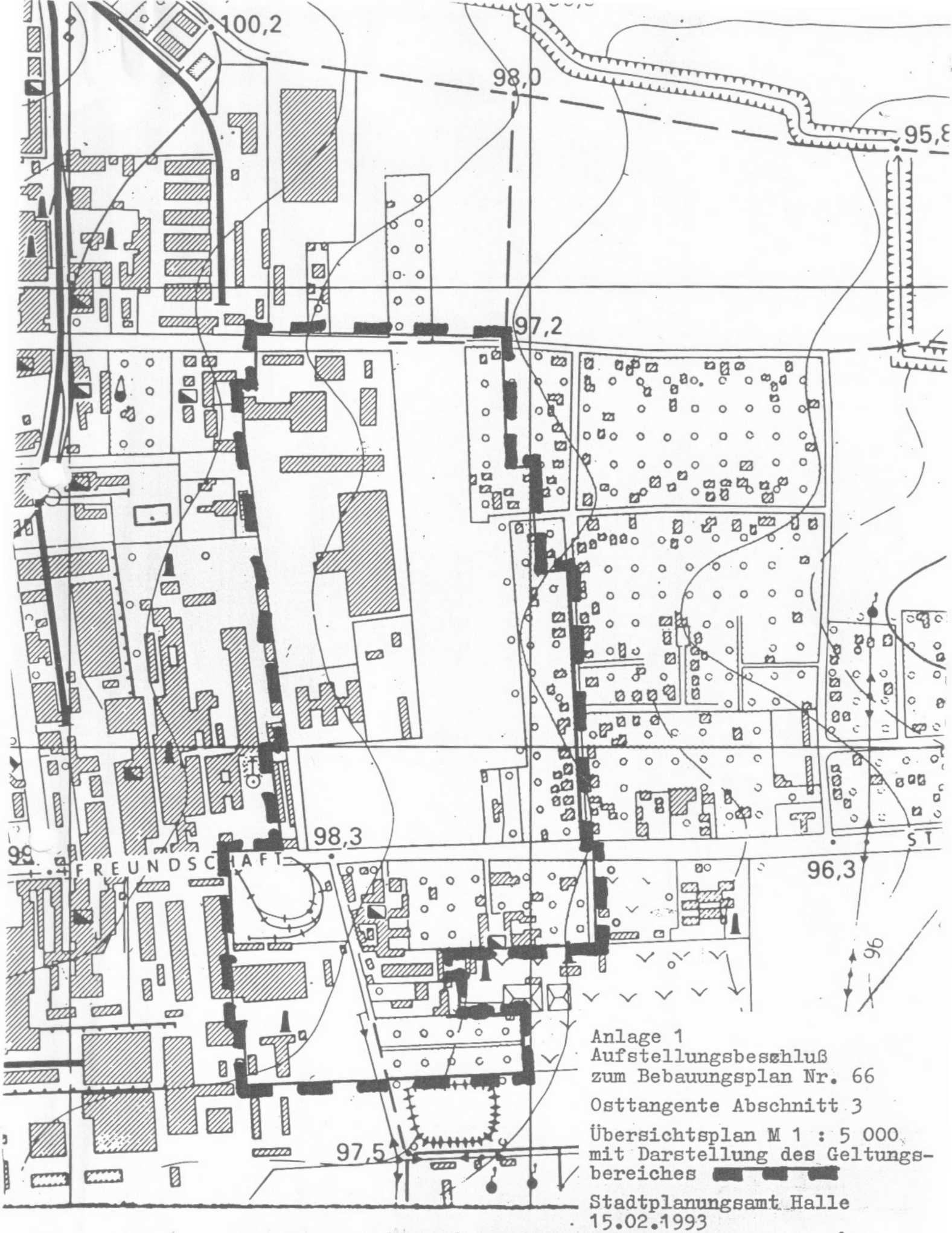
- nördlich	Reideburger Straße
-östlich	Alfred-Schneider-Straße/Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8.1 Halle-Büschdorf
-südlich	Südgrenze Kleingartenanlage am Hochweg und Betriebsgelände
-östlich	Grundstücksgrenzen von Betrieben

eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Diese Vorkaufsrechtssatzung wurde mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 16.07.1993, Aktenzeichen 25-21 112/3 genehmigt. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung über das Vorkaufsrecht ab diesem Tage im Ratshof Halle, Marktplatz 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 503, während der Sprechzeiten dienstags von 9-18 Uhr (Mittagszeit von 12-13 Uhr) und freitags von 9-12 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Halle (Saale), 03.08.1993

Dr. Rauen
Oberbürgermeister



Anlage 1
Aufstellungsbeschluß
zum Bebauungsplan Nr. 66

Osttangente Abschnitt 3

Übersichtsplan M 1 : 5 000
mit Darstellung des Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt Halle
15.02.1993

Halle